

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, den 19.10.2023 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung;**
- 2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)**
Drucksache VI/384 3. Ergänzung
- 3. Waldwirtschaftsplan 2024**
Drucksache VII/174
- 4. Zukünftiger Holzverkauf Gemeinde Erzhausen**
Drucksache VII/185
- 5. Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung;
Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
hier: Korrektur der Präambel und Anpassungen**
Drucksache VII/100 5. Ergänzung
- 6. Neufassung der Hauptsatzung**
Drucksache VII/182
- 7. Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt_ab2024_**
Drucksache VII/169
- 8. Mitteilungen und Anfragen**

Erzhausen, 19.10.2023
Gez. T. Pippart

Der Vorsitzende Tobias Pippart begrüßt die Anwesenden und heißt die Gäste Herr Göbel (Revierförster), Herrn Trotta (Medienvertreter vom Darmstädter Echo) und Herrn Heller (Stabstellenleiter Stabstelle IuK) herzlich willkommen.

Er stellt die Beschlussfähigkeit mit 9 Anwesenden Ausschussmitgliedern fest.

Er erläutert, dass mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wurde.

Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung liegen nicht vor und werden auch auf Nachfrage nicht vorgebracht.

2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)
Drucksache VI/384 3. Ergänzung

Thorsten Heller berichtet zum Stand der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes. Fragen von den Ausschussmitgliedern werden von Thorsten Heller beantwortet.

Der Tagesordnungspunkt verbleibt im Ausschuss und es wird um einen neuen Sachstandsbericht Anfang nächsten Jahres (Februar 2024) gebeten.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, verabschiedet Tobias Pippart Thorsten Heller um 20:26 Uhr.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

3. Waldwirtschaftsplan 2024
Drucksache VII/174

Herr Göbel stellt sich kurz vor und berichtet über die bisher in 2023 erfolgten Arbeiten. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Pflege, der aufgrund der Sturmschäden von 2019 auf zwei großen Flächen durchgeführten Neuanpflanzungen. Weiterhin wurden Fällungen aufgrund abgestorbener Bäume vorgenommen. Für 2023 ist kein geplanter Holzeinschlag vorgesehen.

Ferner erläutert Herr Göbel die für 2024 geplanten Maßnahmen, die sich weiterhin hauptsächlich auf die Pflege der Neuanpflanzungen konzentrieren. Derzeit ist unklar, welche Auswirkungen der bereits bestehende Befall im Boden mit Maikäferengerlinge auf den Waldbestand hat. Herr Göbel erläutert, dass die Gesamtauswirkung erst in 2025 abschätzbar sein wird. Bisher entwickeln sich die Neuanpflanzungen aber gut. Für 2024 ist ebenfalls kein Holzeinschlag geplant. Herr Göbel stellt die geplanten Ausgaben und Einnahmen für 2024 laut vorliegenden Waldwirtschaftsplan vor und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Weiterhin unterbreitet Herr Göbel interessierten Gemeindevertretern das Angebot einer gemeinsamen Begehung des Waldes.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Waldwirtschaftsplan 2024 gemäß Vorlage des Forstamtes Darmstadt mit einem Zuschussbedarf von 7.708,08 € zu beschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Zukünftiger Holzverkauf Gemeinde Erzhausen
Drucksache VII/185

Herr Göbel erläutert die 2 möglichen Varianten zum zukünftigen Holzverkauf und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Es wird die Variante 2 empfohlen, da in den nächsten Jahren erstmal mit keiner Holzernte geplant wird. Herr Göbel erläutert, dass alternativ eine Aufnahme in den Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR (Variante 1) aber jederzeit möglich wäre.

Nachdem keine weiteren Fragen vorliegen, verabschiedet Tobias Pippart Herrn Göbel um 21:00 Uhr.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die von Herr Geisler (Holzkontor) und Herr Göbel (Revierförster) empfohlene Variante 2 zu beschließen und die Verwaltung mit der Registrierung beim Holzkontor zu beauftragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung;
Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
hier: Korrektur der Präambel und Anpassungen
Drucksache VII/100 5. Ergänzung**

Tobias Pippart führt kurz in das Thema ein. Bei den Änderungen der Verwaltungskostensatzung handelt es sich um kleine Anpassungen im Bereich der Präambel auf den aktuellen Rechtsstand, zusätzlich soll in § 8 (1) die Nr. 11 Verkauf von Hüllen für Personalausweis oder Reisepass zu 2,00 EUR je Stück aufgenommen werden und der letzte Satz in § 9 gestrichen werden. Anfragen und Anmerkungen der Ausschussmitglieder gibt es nicht.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Verwaltungskostensatzung mit allen Änderungen in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Neufassung der Hauptsatzung
Drucksache VII/182**

Tobias Pippart erläutert kurz über welche Änderungen der Hauptsatzungen zu beraten ist. Anschließend wird über die einzelnen Änderungen im Ausschuss beraten und beschlossen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wie folgt zu anzupassen und zu beschließen:

In § 1 (3) Nr.6 und Nr. 9 wird der genannte Betrag einheitlich auf 50.000,00 EUR angepasst.

In § 1(3) Nr. 11 wird der Wert der Zuwendungen auf 5.000,00 EUR im Einzelfall festgelegt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Dr. Andreas Heidenreich weist daraufhin, dass die in §1 (6) genannten Zeiträume dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2022 widersprechen und nicht mehr aktuell sind. Es wurde in der Gemeindevertretung beschlossen, dass die Zwischenberichte mit Stichtag zum 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Anschließend wurde noch beraten, ob eine Frist zur Vorlage der Berichte, wie sie bisher in dem § 1 (6) enthalten ist, vorzugeben. Nach Beratung wurde davon abgesehen, da die Verwaltung um eine zügige Erstellung und Vorlage der Berichte bemüht ist und eine Zuarbeit aus allen Fachbereichen notwendig ist und daher zeitlich schwer zu koordinieren ist.

Weiterhin wurde von Dr. Andres Heidenreich darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2022 auch eine Anpassung der Sitzungstermine von Gemeindevorstand, Haupt- und Finanzausschuss sowie Gemeindevertretung für eine zügige Behandlung der Berichte in den Gremien beschlossen wurde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen den § 1(6) wie folgt zu ändern und zu beschließen:

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens zwei Mal Jahr den Bericht nach § 28 GemHVO vorzulegen; der 1. Bericht ist mit Stichtag zum 30.06. eines Haushaltsjahres und der 2. Bericht ist mit Stichtag zum 30.09. eines Haushaltsjahres schriftlich vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Hauptsatzung wie folgt zu ändern und zu beschließen:

§ 2 (2) und (3) werden ersatzlos gestrichen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tobias Pippart führt aus, dass der Ausländerbeirat auf Vorschlag der Verwaltung mit in der Hauptsatzung aufgenommen werden soll. Die Ausschussmitglieder tauschen sich kurz dazu aus. Klaus Süllo stellt die Frage, ob der Ehrenordnung von Erzhausen gleichlautend ist. Weiterhin wird über den in der Mustersatzung des HSGB zusätzlich enthaltene § xxx Film- und Tonaufnahmen diskutiert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wie folgt zu ändern und beschließen:

Die Änderungen gemäß „Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung mit Anmerkungen“ werden mit Ausnahme der Anpassungen gemäß den vorstehenden Beschlüssen übernommen.

Weiterhin wird der § xxx Film und Tonaufnahmen nicht in die Hauptsatzung aufgenommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt_ab2024_
Drucksache VII/169

Zum Entwurf der Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt_ab2024_“ gibt es keinen Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung dem Entwurf der „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt_ab2024_“ zuzustimmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Mitteilungen und Anfragen

Dr. Andreas Heidenreich teilt mit, dass am 05.11.2023 die Feier zum 40-jährigen Bestehen des Ortskundlichen Arbeitskreises ist.

Nachdem keine weiteren Mitteilungen oder Anfragen vorliegen schließt der Ausschussvorsitzende die Sitzung gegen 21.35 Uhr.

Für die Ausfertigung

Tobias Pippart
Ausschussvorsitzender

Ina Schöne-Hilgert
Schriftführerin

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/384 3. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	Stab IuK Stabstelle IuK
Sachbearbeiter/in:	Herr Heller
Datum:	08.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)

Sachdarstellung:

Der Stabstellenleiter Thorsten Heller wird in der Sitzung den aktuellen Sachstand berichten.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/174

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	2101 Finanz- und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Steinmetz
Datum:	19.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	
Gemeindevertretung	09.11.2023	

Waldwirtschaftsplan 2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2024 gemäß Vorlage des Forstamtes Darmstadt mit einem Zuschussbedarf von 7.708,08 €

Sachdarstellung:

Der vom Forstamt Darmstadt vorgelegte Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024 sieht Erträge von 7.954,70 € und Aufwendungen von 15.662,78 € vor. Somit ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 7.708,08 €.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Waldwirtschaftsplan 2024

HESSEN-FORST Darmstadt • Ohlystraße 75 • 64285 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3

64390 Erzhausen **Gemeinde Erzhausen**

Eingegangen

17. Juli 2023 

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

Aktenzeichen	K 11	Erzhausen
Bearbeiter/in	Grit Holl	
Durchwahl	0 61 51 40 91-13	
E-Mail	forstamtdarmstadt@forst.hessen.de	
Fax	0 61 51 40 91-40	
Ihr Zeichen		
Ihre Nachricht vom		
Datum	11.07.2023	

Wirtschaftsplan – Forstwirtschaftsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024 in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Genehmigung und Rückgabe von einem Exemplar.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(H. Müller, FD)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestr. 3
64390 Erzhausen

Erträge und Aufwendungen zum Waldwirtschaftsplan forstwirtschaftliche Unternehmen Wald - Haushaltsjahr 2024

I. Erträge in Euro

Pos. 01	Leistungsentgelte (Summe)	-7.954,70
5060000	- Umsatzerlöse aus Handelswaren	-7.954,70

II. Aufwendungen in Euro

Pos. 01	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Summe)	12.544,98
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für Pflanzung (Freischneiden)	1.190,00
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für Verkehrssicherung	5.355,00
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (FSC – Zertifizierung)	2.272,90
6179000	- Andere sonstige Aufwendungen für Holzernte	3.727,08
Pos. 02	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (Summe)	3.117,80
6179000	- Beförsterungskosten an Land Hessen	3.117,80
	Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.662,78
	Verwaltungsergebnis (Zuschuss)	7.708,08

Anmerkung: Erträge/Überschüsse sind mit einem „Minus“ versehen.


.....
H. Müller, FD

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Darmstadt
Betrieb	Gemeindewald Erzhausen
Revier	
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	7.955
Teilergebnis Aufwand	15.663
Überschuss	-7.708
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	-7.708

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6179000	Aufw bezog. Leistungen sonstiges	1.190,00
	6179000_	Aufw bezog. Leistungen Verkehrssicherung	7.627,90
	6179000__	Holzernte	3.727,08
	6179000___	Aufw bezog. Leistungen Beförderung	3.117,80
Erträge	5060000	Holzverkauf	7.954,70

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WIPLUS

Forstamt	Darmstadt
Betrieb	Gemeindewald Erzhausen
Revier	
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	46 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	173	340	-168

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000			5.391		-5.391
011100			1.190		-1.190
011700	7.955		3.727		4.228
013600			5.355		-5.355
Gesamtergebnis	7.955		15.663		-7.708

Liste nach Planobjekten

Forstamt	Darmstadt
Betrieb	Gemeindefeld Erzhäusern
Revier	
Geschäftsjahr	2024
Beauftragung	Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gemeinkosten	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet			Nicht zugeordnet	Beförderungskosten	#	#	0,00	46,20	0,000	0,000	3.117,80	-3.117,80
		Verkehrssicherung/Bewirt. Betr. espflichten	Nicht zugeordnet		hoch	Nicht zugeordnet	FSC - Zertifizierung Verkehrssicherung nach Bedarf entlang von Straßen und Wegen	#	#	0,00	46,20	0,000	0,000	2.272,90	-2.272,90
SRM Holzanschlag	Ergebnis	HE-Motormanuelle Aufräumung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Efm Buche	#	0,76	46,20	35,000	2.067,80	0,00	2.067,80
SRM Kulturen	Ergebnis	Biologische Produktion	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Juli/Aug/Sep	Pflege der Sanierungsfläche	ha Freischneiden (aufwändig)	#	2,60	46,20	120,000	5.896,50	3.727,08	2.159,42
Gesamtergebnis	Ergebnis	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Juli/Aug/Sep	Pflege der Sanierungsfläche	ha Freischneiden (aufwändig)	ABT: 6	0,23	4,29	1,000	7.954,70	3.727,08	4.227,62
														1.190,00	-1.190,00
														1.190,00	-1.190,00
														15.662,78	-7.708,08

Hauungsplan nach Planobjekten

Forstamt Darmstadt
 Betrieb Gemeindewald Erzhausen
 Revier
 Geschäftsjahr 2024
 Besteuerung Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
SRM Holzeinschlag	HT-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	#.	hoch	Jan/Feb/Mrz	BU	BR	Nicht zugeordnet	28	2.067,80	0,00	2.067,80	46,20
								KI	FE	Nicht zugeordnet	7	0,00	0,00	0,00	46,20
									PAL	Nicht zugeordnet	72	5.621,04	2.484,72	3.136,32	46,20
									EH	Nicht zugeordnet	36	265,86	1.242,36	-976,50	46,20
									FE	Nicht zugeordnet	12	0,00	0,00	0,00	46,20
Gesamtergebnis											155	7.954,70	3.727,08	4.227,62	46,20

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Darmstadt
Betrieb	Gemeindewald Erzhausen
Revier	
Geschäftsjahr	2024

HAG - HA	Sortiment										Summe	
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE		
Gesamtergebnis					72				36	28	19	155
[+] Buche										28	7	35
[+] Kiefer					72				36		12	120

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/185

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.1 Planung, Entwicklung und Bau
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	27.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	
Gemeindevertretung	09.11.2023	

Zukünftiger Holzverkauf Gemeinde Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Herr Geisler (Holzkontor) und Herr Göbel (Revierförster) empfehlen Variante 2.
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dieser Empfehlung zu.
Die Verwaltung wird beauftragt sich beim Holzkontor zur registrieren.

Sachdarstellung:

Wegen kartellrechtlicher Belange wurde dem Landesbetrieb HessenForst die weitere Vermarktung von kommunalem Holz untersagt. Für Erzhausen gibt es nun zwei Varianten:

Variante 1: Vollmitgliedschaft im Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Es ist prinzipiell möglich, die Gemeinde Erzhausen als Anstaltsträgerin zu führen.
In diesem Fall werden die verbleibenden Aufwendungen des Holzkontors auf alle Anstaltsträgerinnen umgelegt. 50 % der Aufwendungen werden jährlich je Hektar Betriebsfläche berechnet, 50 % gemäß der vermarkteten Holzmenge. Die Gemeinde Erzhausen erhalte in diesem Fall also mindestens jährlich eine Umlagerechnung gemäß der Hektar Betriebsfläche. Die Gesamtkosten belaufen sich bei Wald im regelmäßigen Betrieb i.d.R. auf unter 2,50€/fm. Da für die Aufnahme einer neuen Anstaltsträgerin jedoch eine Satzungsänderung und damit die Beschlussfassung aller bestehender Anstaltsträger sowie des Verwaltungsrats notwendig ist, hält Herr Geisler (Geschäftsführer vom Holzkontor) diese Variante innerhalb der nächsten beiden Jahre für nicht realistisch umsetzbar, zumal erst zum 13.07.2023 die letzte Satzungsänderung abgeschlossen wurde.

Variante 2: Verkauf nach Bedarf

Der Gemeinde wird stets rückwirkend je Quartal eine Umlage in Höhe von derzeit 2,50€/fm Vermarktungsmenge zzgl. MwSt. berechnet. Man zahlt nur für jenes Holz eine Umlage, welches final vermarktet wurde. Wird kein Holz zur Vermarktung vorgesehen, erhält die Gemeinde natürlich auch keine Umlagerechnung. Die Gemeinde Erzhausen hat bei oben beschriebenem Vorgehen jedoch keine Stimme im Verwaltungsrat.

Der Zahlungsverkehr wird in beiden Varianten vollumfänglich durch das Holzkontor übernommen. Die Gemeinde erhält eine Gutschrift über in ihrem Namen vermarkteten Rundholzes.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Mail Holzkontor vom 14.09.2023

Meike Plößer - Gemeinde Erzhausen

Von: Mathias Geisler <mathias.geisler@holzkontor-dadiof.org>
Gesendet: Donnerstag, 14. September 2023 13:46
An: Meike Plößer - Gemeinde Erzhausen
Cc: Johannes Bidner - Gemeinde Erzhausen; info
Betreff: [EXTERNAL] AW: Zukünftiger Holzverkauf Gemeinde Erzhausen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Plößer,

wie telefonisch besprochen, denke ich, für die Gemeinde Erzhausen ist eine Rundholzvermarktung durch uns in Form der Dienstleistung sinnvoll.

In diesem Fall registrieren Sie die Gemeinde Erzhausen bitte als Waldbesitzerin über unsere Homepage:
<https://holzkontor-dadiof.org/kontakt/privatwaldbesitzer/vermarktung>

Wir berechnen der Gemeinde daraufhin stets rückwirkend je Quartal eine Umlage in Höhe von derzeit 2,50€/fm Vermarktungsmenge zzgl. Mwst.

Sie zahlen also nur für jenes Holz eine Umlage, welches durch uns final vermarktet wurde. Wird kein Holz zur Vermarktung vorgesehen, erhält die Gemeinde natürlich auch keine Umlagerechnung.

Die Gemeinde Erzhausen hat bei oben beschriebenem Vorgehen jedoch keine Stimme im Verwaltungsrat.

Alternativ ist prinzipiell möglich, die Gemeinde Erzhausen als Anstaltsträgerin zu führen.

In diesem Fall werden die verbleibenden Aufwendungen des Holzkontors auf alle Anstaltsträgerinnen umgelegt. 50 % der Aufwendungen werden jährlich je Hektar Betriebsfläche berechnet, 50 % gemäß der vermarkteten Holzmenge. Die Gemeinde Erzhausen erhielte in diesem Fall also mindestens jährlich eine Umlagerechnung gemäß der Hektar Betriebsfläche. Die Gesamtkosten belaufen sich bei Wald im regelmäßigen Betrieb i.d.R. auf unter 2,50€/fm. Da für die Aufnahme einer neuen Anstaltsträgerin jedoch eine Satzungsänderung und damit die Beschlussfassung aller bestehender Anstaltsträger sowie des Verwaltungsrats notwendig ist, halt ich diese Variante innerhalb der nächsten beiden Jahre für nicht realistisch umsetzbar, zumal wir erst zum 13.07.2023 unsere letzte Satzungsänderung abgeschlossen haben.

Der Zahlungsverkehr wird in beiden Varianten vollumfänglich durch uns übernommen. Die Gemeinde erhält eine Gutschrift über in ihrem Namen vermarkteten Rundholzes.

Bezüglich Rückfragen bin ich gerne jederzeit erreichbar und kann, sofern gewünscht, die Thematik auch während einer Gemeinderatssitzung erläutern.

Bis zum 30.09.2023 bin ich allerdings in Urlaub. Sollten innerhalb der nächsten beiden Wochen dringende Rückfragen entstehen, so wenden Sie sich bitte an Frau Kallup (06078-9672158 oder info@holzkontor-dadiof.org).

Danke!

Mit freundlichen Grüßen
Mathias Geisler

Geschäftsführer

M +49 160 / 881 76 13

mathias.geisler@holzkontor-dadiof.org

HOLZKONTOR

Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR

Höchster Straße 18a

64823 Groß-Umstadt

T +49 6078 / 9672-158

F +49 6078 / 9672-159

info@holzkontor-dadiof.org

www.holzkontor-dadiof.org

Von: Meike Plößer - Gemeinde Erzhausen <Meike.Ploesser@erzhausen.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. September 2023 13:08

An: Mathias Geisler <mathias.geisler@holzkontor-dadiof.org>

Cc: Johannes Bidner - Gemeinde Erzhausen <Johannes.Bidner@erzhausen.de>

Betreff: Zukünftiger Holzverkauf Gemeinde Erzhausen

Sehr geehrter Herr Geisler,

ich hatte heute mit Michael Göbel von HessenForst einen Ortstermin im Gemeindewald Erzhausen.

Er erläuterte zwei Möglichkeiten des zukünftigen Holzverkaufs.

Einmal kommt wohl eine Mitgliedschaft im Holzkontor in Frage oder eine Abrechnung nach Bedarf.

Dies muss von der Gemeinde entschieden werden.

Bitte schicken Sie mir Details dieser zwei Varianten zu, damit dies zur Entscheidung gebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Meike Plößer

Fachbereich III - Bauen - Technische Verwaltung - Bauhof



Gemeindeverwaltung Erzhausen
Rodenseestraße 3 64390 Erzhausen
Postfach 28 64386 Erzhausen

Telefon: 06150-9767-37

Telefon (Zentrale): 06150-9767-0

Telefax: 06150-9767-73

Zimmer: 108 (1.OG)

E-Mail: Meike.Ploesser@erzhausen.de

Internet: www.erzhausen.de

Bitte beachten Sie, dass es aus Gründen der IT-Sicherheit nicht möglich ist, Officedokumente des alten Standards (*.doc, *.xls, *.ppt) an uns zu senden. Bitte wandeln sie derlei Dokumente vor dem Versand in die neuen Officeformate (*.docx, *.xlsx, *.pptx) oder in eine PDF-Datei um. Vielen Dank!

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/100 5. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
Datum:	15.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	
Gemeindevertretung	09.11.2023	

Überarbeitung und ggf. Neufassung der Verwaltungskostensatzung;

Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

hier: Korrektur der Präambel und Anpassungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Verwaltungskostensatzung.

Sachdarstellung:

Im Haupt- und Finanzausschuss sollte die Korrektur der Präambel und die kleineren Anpassungen der Verwaltungskostensatzung vom 06.01.2023 beraten und zur Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung erfolgen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Verwaltungskostensatzung - Stand 06.01.2023
2. Verwaltungskostensatzung überarbeitet u. gem. Muster HSGB
3. Verwaltungskostensatzung Muster gem. HSGB

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am **15.12.2022** diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde Erzhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Erzhausen.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen

Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60

7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 schw./weiß 0,50 farbig
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
9	Bescheinigung über gezahlte kommunaler Abgaben	6,00
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	6,00
11	Derzeit nicht belegt	-/-
12	Derzeit nicht belegt	-/-
13	Derzeit nicht belegt	-/-
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	40,00
15	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte sowie Rangrücktrittserklärungen	25,00
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
19	Benutzung eines gemeindlichen Personenkraftwagens je km	0,35
20	Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen des Bauhofes	40,00 € je Std.
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Auslieferung neu angemeldeter Müllgefäße; Abholung abgemeldeter Müllgefäße; Umtausch umgemeldeter Müllgefäße; je Auslieferung, Abholung oder Umtausch	30,00
24	Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	30,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer oder Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaiger Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 20,00 €;

für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 17,00 €;

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 15,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 30% auf diese Gebührensätze erhoben.

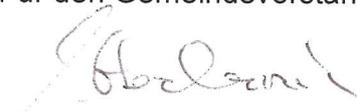
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen vom 27.04.2004 veröffentlicht am 13.05.2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, 06. Januar 2023

Für den Gemeindevorstand


(Erster Beigeordneter)



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am **xxxxx** diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert **durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)**, ~~durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)~~,

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)** in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)**.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Erzhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Erzhausen.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60

7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 schw./weiß 0,50 farbig
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
9	Bescheinigung über gezahlte kommunaler Abgaben	6,00
10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	6,00
11	Verkauf von Hüllen für Personalausweis oder Reisepass	2,00 je Stck.
12	Derzeit nicht belegt	-/-
13	Derzeit nicht belegt	-/-
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	40,00
15	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte sowie Rangrücktrittserklärungen	25,00
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
19	Benutzung eines gemeindlichen Personenkraftwagens je km	0,35
20	Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen des Bauhofes	40,00 je Std.

21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens 13,00 € höchstens 1.300,00 €	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
23	Auslieferung neu angemeldeter Müllgefäße; Abholung abgemeldeter Müllgefäße; Umtausch umgemeldeter Müllgefäße; je Auslieferung, Abholung oder Umtausch	30,00
24	Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	30,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer oder Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaiger Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 20,00 €;

für Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 17,00 €;

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 15,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 30% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Erzhausen vom 05.01.2023 außer Kraft.

~~Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.~~

Erzhausen, den xxxx

Bürgermeisterin



Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ hat in ihrer Sitzung am _____ diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren be- teiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	

10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	
17	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	
18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	
19	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	<i>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</i>

22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	<i>U.S.W.</i>	

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von .. % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch ..,.. EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde _____ vom __ außer Kraft.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/182

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	15.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	28.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	
Gemeindevertretung	09.11.2023	

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Diese tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. August 1999 samt den elf Änderungssatzungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Sachdarstellung:

Die letzte Neufassung der Hauptsatzung datiert aus 1999. Seither gab es elf Änderungssatzungen. Die Gemeindeverwaltung hat einen Entwurf für die Neufassung der Hauptsatzung erstellt, welche den Text aus 1999 und alle nachfolgend beschlossenen Änderungen beinhaltet. Diese Änderungen sind in Blau aufgeführt. In den jeweils angefügten Kommentaren steht, um welche Änderung es sich handelt, was geändert wurde und mit welcher Drucksache-Nummer die Gemeindevertretung diese Änderung jeweils beschlossen hat.

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde auf Basis des aktuellen Musters des HSGB erstellt. In Rot dargestellt sind alle Passagen, die in der Mustersatzung des HSGB abweichend oder zusätzlich zu unserer aktuell gültigen Hauptsatzung enthalten sind. Die Gremien haben zu entscheiden, ob und in wieweit diese zusätzlichen Passagen in die Hauptsatzung aufgenommen werden sollen.

In § 1 Abs. 3 Nr. 11 ist beispielsweise eine Regelung für die Annahme von Schenkungen und Spenden eine aus Sicht der Verwaltung sinnvolle Ergänzung. In Anlehnung an z.B. Seeheim schlägt die Verwaltung hier einen Schwellenbetrag von 5.000 EUR vor, bis zu dem der Gemeindevorstand entscheiden kann.

Sponsoringmaßnahmen hatten in den letzten Jahren in Erzhausen keine Bedeutung, die Gemeindeverwaltung schlägt vor, diesen Teilsatz nicht aufzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung regt an, in § 1 Abs. 3 in den Ziffern 4, 6, 8 und 9 einheitliche Beträge, beispielsweise einheitlich 52.000 EUR, festzulegen, um Fehlerquellen zu verringern. Außerdem kam der Hinweis aus der Verwaltung, dass Planungsverträge mit Architekten und Ingenieuren Werkverträge seien und diese unter Ziffer 8 fallen könnten, Ziffer 7 deswegen auch entfallen könnte.

Die neu in § 2 eingefügten Absätze 2 und 3 sowie den anschließenden Satzesatz hält die Verwaltung für nicht erforderlich bzw. ausreichend abgedeckt durch die Regelungen in der Geschäftsordnung.

Die Aufnahme einer Regelung für Film- und Tonaufnahmen wird in den unterschiedlichen Gemeinden und auch in den Ausschüssen des HSGB kontrovers und mit uneinheitlichen Ergebnissen diskutiert.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung mit Anmerkungen
2. Letzte Neufassung der Hauptsatzung aus 1999
3. 1. Änderungssatzung zu 1999
4. 2. Änderungssatzung zu 1999
5. 3. Änderungssatzung zu 1999
6. 4. Änderungssatzung zu 1999 -aufgehoben
7. 5. Änderungssatzung zu 1999
8. 6. Änderungssatzung zu 1999
9. 7. Änderungssatzung zu 1999
10. 8. Änderungssatzung zu 1999
11. 9. Änderungssatzung zu 1999
12. 10. Änderungssatzung zu 1999
13. 11. Änderungssatzung zu 1999
14. Mustersatzung HSGB

Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung Erzhausen am xxx folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. **Die Anzahl der Gemeindevertreter/-innen beträgt 25.**
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. **Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.**
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 2. **Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. **Erwerb, Verpachtung, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 26.000,00 € im Einzelfall, sofern dokumentiert ist, dass das jeweilige Grundstück nicht ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen ist.**
 5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtsszins von 52.000,00€ (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
 7. **Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall**
 8. **Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall**
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 52.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall Ausgenommen hiervon bleibt die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Dienst- und Arbeitsverträge sowie Miet- und Pachtverträge für gemeindliche Objekte abzuschließen
 10. Entscheidungen über Stundungen, Erlass und Ratenzahlung sowie Niederschlagung und Aussetzung bei öffentlichen Abgaben (**von Ansprüchen im Einzelfall**)
 11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert zu der Zuwendung von ...€ im Einzelfall**
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

Kommentar [SW-GE1]: 1. Änderung v. 01.04.2006 (III/212)

Kommentar [SW-GE2]: gem. Mustersatzung HSGB

Kommentar [SW-GE3]: 3. Änderung v. 04.05.2005 - 1.) (III/254)

Kommentar [SW-GE4]: 11. Änderung v. 12.01.2023 (VII/129)

Kommentar [SW-GE5]: 11. Änderung v. 12.01.2023 (VII/129)

Kommentar [SW-GE6]: gem. Mustersatzung HSGB

(5) Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertretung zu der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich über den Fortschritt bei der Durchführung der ihm von der Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben.

Kommentar [SW-GE7]: 6. Änderung v. 06.10.2011 (V/31)

(6) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens zwei Mal im Jahr den Bericht nach § 28 GemHVO vorzulegen; dieser Bericht ist für das 1. Halbjahr eines Haushaltsjahres spätestens am 31. August des gleichen Jahres, für das 2. Halbjahr spätestens am 28. Februar des nachfolgenden Haushaltsjahres schriftlich vorzulegen.

Kommentar [SW-GE8]: 7. Änderung v. 03.04.2014 (V/224)

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Kommentar [SW-GE9]: 1. Änderung v. 01.04.2006 (III/212)

(2) Die Ausschüsse haben Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. gilt entsprechend.

Kommentar [SW-GE10]: gem. Mustersatzung HSGB

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 92 bis 114 HGO.

Kommentar [SW-GE11]: 3. Änderung v. 04.05.2005 (III/254)
7. Änderung v. 03.04.2014 (V/224)

§ 4 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt. Diese vertreten den Vorsitzenden in der Reihenfolge der jeweiligen Fraktionsstärke.

Kommentar [SW-GE12]: 5. Änderung v. 29.09.2011 (V/44)
8. Änderung v. 07.07.2016 (durchgestrichen) (VI/23)

§ 5 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Kommentar [SW-GE13]: 5. Änderung v. 29.09.2011 (V/44)

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen
- (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Kommentar [SW-GE14]: 10. Änderung v. 21.01.2021 (VI/345)

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, **des Ausländerbeirates**, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Kommentar [SW-GE15]: Ergänzung Ausländerbeirat

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- **Mitglied des Ausländerbeirates**
= **Ehrenmitglied des Ausländerbeirates**

- **Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates**
= **Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates**

Kommentar [SW-GE16]: Ergänzung Ausländerbeirat

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Erzhäuser Anzeiger“, Verlag printdesign 24 GmbH, Röntgenstraße 15, 64291 Darmstadt-~~Arheilgen~~ öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Erzhäuser Anzeiger“ den bekanntzumachenden Text enthält.

Satzungen sind zudem online im Internetauftritt der Gemeinde Erzhausen spätestens zum gleichen Zeitpunkt bereitgestellt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates sowie Satzungen mit vollem Wortlaut durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

Standorte der Bekanntmachungstafeln:

Standort: 1. Rodenseestraße 3 (Rathaus)

Standort: 2. Hauptstraße 12

Standort: 3. Heinrichstraße 15

Standort: 4. Bahnstraße (Hessenplatz)

Standort: 5. Bahnstraße / Ecke Ostendstraße

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt zu machenden Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Erzhausen (Rodenseestraße 3) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Kommentar [SW-GE17]: 7. Änderung v. 03.04.2014 (V/224)
9. Änderung v. 04.08.2016 (durchgestrichen) (VI/42)

Kommentar [SW-GE18]: 9. Änderung v. 04.08.2016 (VI/42)

Kommentar [SW-GE19]: 9. Änderung v. 04.08.2016 (VI/42)

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10 Abs. 4 Bau GB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kommentar [SW-GE20]: gem. Mustersatzung HSGB

Kommentar [SW-GE21]: 3. Änderung v. 04.05.2005 (III/254)

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26. August 1999 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kommentar [SW-GE22]: gem. Mustersatzung HSGB

Erzhausen,

Claudia Lange
Bürgermeisterin

§ xxx Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Kommentar [SW-GE23]: evtl. Ergänzung gem. Mustersatzung HSGB

Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998, GVBl. I S. 562, 567), hat die Gemeindevertretung in Erzhausen am 16.08.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82; 83 Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von DM 50.000,-- im Einzelfall; 26.000,-- EUR ab 01.01.2002,
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts
6. Entscheidungen über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von DM 100.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages); 52.000,-- EUR ab 01.01.2002,
7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von DM 10.000,-- im Einzelfall; 5.200,-- EUR ab 01.01.2002,
8. Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von DM 50.000,-- im Einzelfall; 26.000,-- EUR ab 01.01.2002,
9. Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von DM 100.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit), 52.000,-- EUR ab 01.01.2002,
Ausgenommen hiervon bleibt die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Dienst- und Arbeitsverträge sowie Miet- und Pachtverträge für gemeindliche Objekte abzuschließen.
10. Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuß
2. Bau-, Verkehrs- und Planungsausschuß
3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuß
4. Umweltausschuß

§ 3 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt, diese vertreten den Vorsitzenden in der Reihenfolge der jeweiligen Fraktionsstärke.

§ 4 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Erzhäuser Anzeiger“, Verlag M. Dauber, 64291 Darmstadt-Arheilgen, öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Erzhäuser Anzeiger“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie Satzungen mit ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

Standort: 1. Rodenseestraße 3 (Rathaus)
Standort: 2. Hauptstraße 12
Standort: 3. Heinrichstraße 18
Standort: 4. Bahnstraße (Hessenplatz)
Standort: 5. Bahnstraße 180

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Erzhäuser (Rodenseestraße 3) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Erzhausen, 20. August 1999

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen



- Karl -

.....
(Bürgermeister)



Veröffentlicht im Erzhäuser Anzeiger am 26. August 1999



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE ERZHAUSEN

Betr.: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999

hier: 1. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **30. August 2004** folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

(1) § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird gemäß § 38 Abs. 2 HGO wie folgt geändert:

Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die Anzahl der Gemeindevertreter/innen beträgt 25.

(2) § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird wie folgt geändert:
Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom **01. April 2006** in Kraft.

Erzhausen, 09.09.2004
gez. Karl (Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Veröffentlichung wird beglaubigt.

Erzhausen, den 10. September 2004



Der Gemeindevorstand

(-Karl- Bürgermeister))

Erzhäuser Anzeiger vom 13. Januar 2005

Betr.: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999

hier: 2. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

- (1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„Erzhäuser Anzeiger“, Verlag M. Dauber, 64291 Darmstadt-Arheilgen, Gerhardt-Hauptmann-Straße 38“.
- (2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Standort: 3: Heinrichstraße 15.

Artikel II

Diese Ergänzung und Änderung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, 13. Januar 2005
gez. Karl (Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Veröffentlichung wird beglaubigt.

Erzhausen, den 14. Januar 2005



Der Gemeindevorstand

(- Karl - Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE ERZHAUSEN

Betr.: **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999**

hier: **3. Änderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999, zuletzt geändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.12.2004, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Text:
„Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch“;

2.

Einfügen eines neuen § 3 „Haushaltswirtschaft“ mit folgendem Text:
„Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.“
Der ursprüngliche § 3 „Vorsitz der Gemeindevertretung“ wird sodann zu § 4. Alle folgenden Paragraphen rücken arithmetisch eine Position nach hinten.

3.

§ 7 „Öffentliche Bekanntmachung“ Abs. 5 Satz 3 erhält folgenden neuen Text:
„Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.“

Artikel II

Diese Änderungen treten nach vollendeter Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, 04. Mai 2005

gez. Karl (Bürgermeister)

Aushang am: 04.05.2005

Aushang bis: 20.05.2005

**Satzungsrecht;
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen
vom 16.08.1999**

4. Änderung wird aufgehoben (Beschluss GVe 26.09.2011)

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999, zuletzt geändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 25.04.2005, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18. April 2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

§ 3 – Vorsitz in der Gemeindevertretung, Satz 2

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf **vier** festgelegt, diese vertreten den Vorsitzenden in der Reihenfolge der jeweiligen Fraktionsstärke.

§ 4 – Gemeindevorstand, Absatz 2

Die Zahl der Beigeordneten beträgt **sechs**.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, 21. April 2011
gez. Karl (Bürgermeister)

Vorgang siehe 5. Änderung

Erzhäuser Anzeiger vom 29.09.2011

**Datzungsrecht;
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Erzhausen vom 16.08.1999
5. Änderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. September 2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

Die Änderungssatzung vom 21. April 2011 (4. Änderung) wird rückwirkend aufgehoben.

Artikel II

§ 4 – Vorsitz in der Gemeindevertretung, Satz 2

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt, diese vertreten den Vorsitzenden in der Reihenfolge der jeweiligen Fraktionsstärke.

§ 5 – Gemeindevorstand, Absatz 2

Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Artikel III

§ 4 – Vorsitz in der Gemeindevertretung, Satz 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, 29.09.2011
gez. Karl (Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Veröffentlichung wird beglaubigt.

Erzhausen, den 29. September 2011

(Siegel)

Der Gemeindevorstand


(- Karl - Bürgermeister)

Erzhäuser Anzeiger vom 06.10.2011

Satzungsrecht; Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser vom 16.08.1999 6. Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser vom 16.08.1999,
wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl.
I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung in
ihrer Sitzung am 15. August 2011 folgende Satzung zur Ände-
rung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser wird in § 1 um
einen weiteren Absatz 5 wie folgt ergänzt:

§ 1 – Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Auf- gaben an den Gemeindevorstand

(5) Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertre-
tung zu der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich
über den Fortschritt bei der Durchführung der ihm von der
Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Erzhäuser, 06. Oktober 2011
gez. Karl (Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Veröffentlichung wird beglaubigt.

Erzhäuser, den 06. Oktober 2011



Der Gemeindevorstand


(-/Karl - Bürgermeister)

**Satzungsrecht;
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemein-
de Erzhäuser vom 16.08.1999
7. Änderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser vom 16.08.1999, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser beschlossen:

Artikel I

**§ 1
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand erhält einen neuen Absatz 6:**

(6)
Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens zwei Mal im Jahr den Bericht nach § 28 Gem-HVO vorzulegen; dieser Bericht ist für das 1. Halbjahr eines Haushaltsjahres spätestens am 31. August des gleichen Jahres, für das 2. Halbjahr spätestens am 28. Februar des nachfolgenden Haushaltsjahres schriftlich vorzulegen.

**§ 3
Haushaltswirtschaft – Im Satz 2 muss es heißen:**

Es gelten im Übrigen die §§ 92 bis 114 HGO.

**§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen – Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Erzhäuser Anzeiger“, printdesign24 GmbH, Röntgenstraße 15, 64291 Darmstadt-Arheilgen, öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Erzhäuser Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Die Richtigke

Erzhäuser, d

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhäuser, 03. April 2014 (Bekanntmachungsdatum)
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhäuser
gez. Seibold (Bürgermeister)

Der Gemeindevorstand

(- Seibold - Bürgermeister)

Erzhäuser Anzeiger vom 07.07.2016

Satzungsrecht; Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser vom 16.08.1999 8. Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser vom 16.08.1999, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am

06. Juni 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhäuser wird in § 4 wie folgt geändert:

§ 4 – Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhäuser, 07. Juli 2016 (Bekanntmachungsdatum)
Der Gemeindevorstand
gez. Seibold (Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Veröffentlichung wird beglaubigt.

Erzhäuser, den 08. Juli 2016



Der Gemeindevorstand

(- Seibold - (Bürgermeister))

Erzhäuser Anzeiger vom 04. August 2016

Satzungsrecht; Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999 9. Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen vom 16.08.1999, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. Juli 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird wie folgt geändert:

§ 7, Abs. 1 – Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Erzhäuser Anzeiger“, Verlag printdesign 24 GmbH, Röntgenstraße 15, 64291 Darmstadt, öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Erzhäuser Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Satzungen sind zudem online im Internetauftritt der Gemeinde Erzhausen spätestens zum gleichen Zeitpunkt bereitgestellt.

§ 7, Abs. 2

Standorte der Bekanntmachungstafeln:

Standort: 1. Rodenseestraße 3 (Rathaus)

Standort: 2. Hauptstraße 12

Standort: 3. Heinrichstraße 15

Standort: 4. Bahnstraße (Hessenplatz)

Standort: 5. Bahnstraße / Ecke Ostendstraße

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, 04. August 2016 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand

gez. Seibold (Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Veröffentlichung wird beglaubigt.

Erzhausen, den 05. August 2016

(Siegel)

Der Gemeindevorstand



(-Seibold- (Bürgermeister))

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung Erzhausen am 17.12.2020 folgende 10. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 3 Ziffer 10 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand) wird wie folgt geändert:

„Entscheidungen über Stundungen, Erlass und Ratenzahlung sowie Niederschlagung und Aussetzung bei öffentlichen Abgaben“.

Artikel II

Die Hauptsatzung erhält einen neuen Paragrafen 6 „Ausländerbeirat“ mit folgendem Text:

- (1) **Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.**
- (2) **Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.**
- (3) **Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.**
- (4) **Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n sowie eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.**

Die folgenden Paragraphen rücken alle eine Position nach hinten. § 7 betrifft sodann „Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung“ und § 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“ und so weiter.

Artikel III

Die 10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, den 21. Januar 2021

Für den Gemeindevorstand

gez. Lange

Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung Erzhausen am 03.11.2022 und am 15.12.2022 folgende Änderungen in der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird in § 1 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt geändert:

- 4. Erwerb, Verpachtung, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 26.000,00 € im Einzelfall, sofern dokumentiert ist, dass das jeweilige Grundstück nicht ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen ist.**

Artikel II

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird in § 1 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8 wie folgt geändert:

Der in Nr. 7 (Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure) genannte Betrag wird von 5.200,00 € auf 10.000,00 € im Einzelfall angehoben.

Der in Nr. 8 (Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen) genannte Betrag wird von 26.000,00 € auf 50.000,00 € im Einzelfall erhöht.

Artikel III

Die 11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, den 12. Januar 2023

Für den Gemeindevorstand

gez. Lange

Bürgermeisterin



**Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main**

**Hauptsatzungsmuster
- Juli 2023 -**

**HAUPTSATZUNG
der Gemeinde**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... EURO im Einzelfall,
 12.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
 - (5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf.....

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4.
- (2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO wider-ruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 1. Haupt- und Finanzausschuss:
 2. Bauausschuss:
 3. Sozialausschuss:.....
 4.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:
 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten
 2.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...

.....
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern,

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.

.....

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

Sonderregelung für Gemeinden mit weniger als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern:

- (1) In der Gemeinde wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, der aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern besteht.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
- mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht **oder***
 - mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde..... öffentlich bekannt gemacht **oder***
 - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeindeunter www.unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...-Zeitung) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO **oder*** im Amtsblatt.

*Anmerkung: Es kann gem. § 7 Abs. 1 HGO nur eine der o.g. Veröffentlichungsalternativen angewandt werden!

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält.

Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Zeitungen:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Mögliche Alternativregelung für Ladungen zu Sitzungen:

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... (zusätzlich Angabe des konkreten Gebäudes, wenn sich unter der Adresse mehrere Gebäude befinden) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die

auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:*

1. *Ortsbezirk: ... Standort: ...*
2. *Ortsbezirk: ... Standort: ...*
3. *Ortsbezirk: ... Standort: ...*

- (2) *Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.*

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln - bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) ... (6) *entsprechend der obigen Alternative.*

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde/Stadt, den

*.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister“*

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/169

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	09.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.07.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	21.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	
Gemeindevertretung	09.11.2023	

Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt_ab2024_

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verweist den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den Sport-, Kultur-, und Sozialausschuss und in den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachdarstellung:

Die „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflege und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.09.2021 bis zum 31.12.2023 beschlossen.

Die gültige Fassung ist der Anlage (1), ein Entwurf der Richtlinie mit angepassten Daten zur weiteren Beratung und Beschlussfassung der Anlage (2) zu entnehmen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Richtlinien zur Förderung der Tagespflege U3 - 2022 und 2023_
2. Entwurf_Richtlinien zur Förderung der Tagespflege U3 - 2024 u. 2025



Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN

zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 20. September 2021 folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen erneut beschlossen:

§ 1 Ziele

Die Gemeinde Erzhausen ist nach § 30 HKJGB verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ausreichend Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Dabei sollen die Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. Die Gemeinde Erzhausen kommt diesen Verpflichtungen nach und fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und § 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Da die Personensorgeberechtigten, die sich für die vorgenannte Kinderbetreuung entscheiden, nicht schlechter gestellt sein sollen als diejenigen, deren Kinder in einer kommunalen Kindertageseinrichtung betreut werden, soll insofern ein Ausgleich geschaffen werden. Dies gilt insbesondere bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern. Die maximale Höhe des Zuschusses pro Betreuungsstunde entspricht der öffentlichen Förderung der Betreuungsplätze in den kommunalen Kindertagesstätten.

Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Voraussetzung und Umfang der Förderung

- (1) Leistungsberechtigt sind Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in Erzhausen, die ein oder mehrere Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr von einer Tagespflegeperson im Ortsgebiet oder in einer Kindertageseinrichtung im Ortsgebiet betreuen lassen und die verpflichtet sind, einen höheren Kostenbeitrag als die entsprechenden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen (Gebührensatzung) zu zahlen.
- (2) Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist eine Erlaubnis nach §§ 43 bzw. 45 SGB VIII für die Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen gewährt für jedes Kind einen Zuschuss, der sich wie folgt berechnet:
- (4) Von den, an die Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung monatlich zu entrichtenden Beiträgen – ohne Verpflegungsanteil - sind zunächst etwaige Zuschüsse dritter Träger in Abzug zu bringen.
- (5) Der Zuschuss wird nicht für eine unbegrenzte Anzahl von Betreuungsstunden gewährt, sondern nur für die den Betreuungsmodellen der Gemeinde Erzhausen gem. § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung entsprechenden Betreuungszeiten der jeweiligen Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung. Die über die im entsprechenden Betreuungsmodell der Gemeinde hinausgehenden Stunden bleiben unberücksichtigt. Über die Einordnung in ein Betreuungsmodell entscheidet die Sozialverwaltung abschließend.

- (6) Die Höhe des Zuschusses entspricht grundsätzlich dem verminderten Kostenbeitrag nach Abs. 4 abzüglich der dem jeweiligen Betreuungsmodell der Gemeinde entsprechenden monatlichen Gebühr.
- (7) Wird ein älteres Geschwisterkind von einer Tagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung nach § 2 Abs. 2 im Ortsgebiet oder in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird bei der Berechnung nach § 2 Abs. 6 nur die Hälfte der dem jeweiligen Betreuungsmodell der Gemeinde entsprechenden monatlichen Gebühr in Abzug gebracht.
- (8) Ab dem dritten Kind werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung nach § 2 Abs. 2 voll übernommen.
- (9) In Abweichung von den Absätzen 6 bis 8 beträgt der zu gewährende Zuschuss pro Kind nie mehr als die Anzahl der anerkannten Betreuungsstunden multipliziert mit € 4,15.
- (10) Die Leistungsberechtigung endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

§ 3 Antragstellung und Leistungsgewährung

- (1) Der Antrag auf Leistungsgewährung gemäß dieser Richtlinie ist schriftlich bei der Gemeinde Erzhausen, Sozialverwaltung, Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen zu stellen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag mit der mit der Tagespflegeperson bzw. der Kindertageseinrichtung beizufügen. Der Antrag muss außerdem eine Erklärung enthalten, ob Zuschüsse anderer Träger zu den Betreuungskosten gewährt werden, und wenn ja, in welcher Höhe. Nachweise sind beizufügen.
- (2) Der Zuschuss wird ab dem Antragsmonat gewährt und jeweils zum Ende des Kalendermonats ausgezahlt. Eine rückwirkende Antragstellung und Bewilligung ist nicht möglich. Bei Beginn bzw. Ende der Betreuung im laufenden Monat wird der Zuschuss anteilig ausbezahlt.
- (3) Der Zuschuss wird bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gezahlt. Für die weitere Leistungsbewilligung ist ein Folgeantrag erforderlich, der bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen ist.
- (4) Der Leistungsberechtigte verpflichtet sich jegliche Änderungen, die die Leistungsgewährung beeinflussen, umgehend der Sozialverwaltung anzuzeigen. Unrechtmäßig erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien werden lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2021 verlängert und sind bis zum 31.12.2023 gültig.

Erzhausen, den 30.09.2021 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

gez. Lange (Bürgermeisterin)





Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN

zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am **28. September 2023** folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen erneut beschlossen:

§ 1 Ziele

Die Gemeinde Erzhausen ist nach § 30 HKJGB verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ausreichend Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Dabei sollen die Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. Die Gemeinde Erzhausen kommt diesen Verpflichtungen nach und fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und § 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Da die Personensorgeberechtigten, die sich für die vorgenannte Kinderbetreuung entscheiden, nicht schlechter gestellt sein sollen als diejenigen, deren Kinder in einer kommunalen Kindertageseinrichtung betreut werden, soll insofern ein Ausgleich geschaffen werden. Dies gilt insbesondere bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern. Die maximale Höhe des Zuschusses pro Betreuungsstunde entspricht der öffentlichen Förderung der Betreuungsplätze in den kommunalen Kindertagesstätten.

Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Voraussetzung und Umfang der Förderung

- (1) Leistungsberechtigt sind Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in Erzhausen, die ein oder mehrere Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr von einer Tagespflegeperson im Ortsgebiet oder in einer Kindertageseinrichtung im Ortsgebiet betreuen lassen und die verpflichtet sind, einen höheren Kostenbeitrag als die entsprechenden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen (Gebührensatzung) zu zahlen.
- (2) Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist eine Erlaubnis nach §§ 43 bzw. 45 SGB VIII für die Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen gewährt für jedes Kind einen Zuschuss, der sich wie folgt berechnet:
- (4) Von den, an die Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung monatlich zu entrichtenden Beiträgen – ohne Verpflegungsanteil - sind zunächst etwaige Zuschüsse dritter Träger in Abzug zu bringen.
- (5) Der Zuschuss wird nicht für eine unbegrenzte Anzahl von Betreuungsstunden gewährt, sondern nur für die den Betreuungsmodellen der Gemeinde Erzhausen gem. § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung entsprechenden Betreuungszeiten der jeweiligen Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung. Die über die im entsprechenden Betreuungsmodell der Gemeinde hinausgehenden Stunden bleiben unberücksichtigt. Über die Einordnung in ein Betreuungsmodell entscheidet die Sozialverwaltung abschließend.

- (6) Die Höhe des Zuschusses entspricht grundsätzlich dem verminderten Kostenbeitrag nach Abs. 4 abzüglich der dem jeweiligen Betreuungsmodell der Gemeinde entsprechenden monatlichen Gebühr.
- (7) Wird ein älteres Geschwisterkind von einer Tagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung nach § 2 Abs. 2 im Ortsgebiet oder in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird bei der Berechnung nach § 2 Abs. 6 nur die Hälfte der dem jeweiligen Betreuungsmodell der Gemeinde entsprechenden monatlichen Gebühr in Abzug gebracht.
- (8) Ab dem dritten Kind werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung nach § 2 Abs. 2 voll übernommen.
- (9) In Abweichung von den Absätzen 6 bis 8 beträgt der zu gewährende Zuschuss pro Kind nie mehr als die Anzahl der anerkannten Betreuungsstunden multipliziert mit € 4,15.
- (10) Die Leistungsberechtigung endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

§ 3 Antragstellung und Leistungsgewährung

- (1) Der Antrag auf Leistungsgewährung gemäß dieser Richtlinie ist schriftlich bei der Gemeinde Erzhausen, Sozialverwaltung, Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen zu stellen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson bzw. der Kindertageseinrichtung beizufügen. Der Antrag muss außerdem eine Erklärung enthalten, ob Zuschüsse anderer Träger zu den Betreuungskosten gewährt werden, und wenn ja, in welcher Höhe. Nachweise sind beizufügen.
- (2) Der Zuschuss wird ab dem Antragsmonat gewährt und jeweils zum Ende des Kalendermonats ausgezahlt. Eine rückwirkende Antragstellung und Bewilligung ist nicht möglich. Bei Beginn bzw. Ende der Betreuung im laufenden Monat wird der Zuschuss anteilig ausbezahlt.
- (3) Der Zuschuss wird bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres gezahlt. Für die weitere Leistungsbewilligung ist ein Folgeantrag erforderlich, der bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen ist.
- (4) Der Leistungsberechtigte verpflichtet sich jegliche Änderungen, die die Leistungsgewährung beeinflussen, umgehend der Sozialverwaltung anzuzeigen. Unrechtmäßig erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien werden lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom **28.09.2023** verlängert und sind bis zum **31.12.2025** gültig.

Erzhausen, den **05.10.2023** (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

gez. Lange (Bürgermeisterin)